



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 61 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Unterschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Hof

61. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Unterschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Hof

Aufgrund von § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBI Nr. 307), macht das Landratsamt Hof amtlich bekannt:

Im Landkreis Hof hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Damit gelten im Landkreis Hof **ab dem 12.05.2021** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, **die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 150 geknüpft sind**, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Hof gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Insbesondere weisen wir auf folgende Regelung hin:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 12 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und für maximal ei-

nen Kunden je 40 qm Verkaufsfläche neben den Bestimmungen des § 12 Abs.1 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV unter folgenden Voraussetzungen zulässig (der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben):

1. Die Kunden weisen ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach oder
2. die Kunden weisen eine seit 15 Tagen vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach oder

3. die Kunden weisen nach, dass sie als genesene Person gelten (vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt).

Schulen:

In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Hof, den 10.05.2021

Landratsamt Hof

L e i n
Oberregierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57 - 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de
